

A close-up photograph of a tennis racket and a tennis ball machine. The racket is on the left, and the ball machine is on the right, with several red balls visible. The background is blurred. A green diagonal band with a grid pattern is overlaid on the bottom half of the image.

Weisungen für die Durchführung von offiziellen Turnieren

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
2.	Limitierung der Anzahl Turnierkonkurrenzen	3
3.	Änderung turnierrelevante Informationen	3
4.	Anmeldeschluss / Auslosung Winterturniere	3
5.	Ungenügende Präsenz und mangelhaftes Einschreiten der Turnierleitung	4
6.	Unentschuldigtes und unbegründetes Nichtantreten	4
7.	Mehrfachanmeldungen an Turnieren	4
8.	Einteilung nach realem Alter (RAE) für Junioren U10 & U12	4
9.	Stage 1 Bälle Kategorien 10&U und 12&U R7-R9	4

1. Allgemein

In Anwendung von Art. 60 des Turnierreglements (TUR) erlässt Swiss Tennis die folgenden Weisungen, welche ergänzenden Charakter zum TUR haben.

2. Limitierung der Anzahl Turnierkonkurrenzen

Die maximale Anzahl der Konkurrenzen, die ausgeschrieben werden können, wird in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Plätze und der Dauer des Turniers festgelegt. Zu diesem Zweck müssen die Turnierorganisatoren bei der Turnieranmeldung die Anzahl der für das Turnier zur Verfügung stehenden Plätze angeben. Aufgrund der vorhandenen Informationen wird entschieden, ob die Anzahl der ausgeschrieben Konkurrenzen publiziert werden kann. Dabei gelten die folgenden Richtwerte, welche in Abhängigkeit und der Dauer des Turniers variieren können: Wochenendturniere (Sa./ So.):

2 Plätze	4 Konkurrenzen
3 Plätze	6 Konkurrenzen
4 Plätze	8 Konkurrenzen
5 Plätze	10 Konkurrenzen
6 Plätze	12 Konkurrenzen

Zur Förderung der Wettkampftätigkeit der Damen und Mädchen kann von der vorgegebenen max. Anzahl abgewichen werden und eine zusätzliche Konkurrenz für Damen oder Mädchen ausgeschrieben werden.

Die festgelegten Richtlinien orientieren sich nach dem gültigen TUR, wonach sämtliche Konkurrenzen für mindestens 8 Einzelspieler ausgeschrieben und bei mindestens 8 Anmeldungen durchgeführt werden müssen. Swiss Tennis behält sich das Recht vor, je nach Turnierform bei Tageturnieren die Anzahl der Konkurrenzen zu beschränken.

3. Änderung turnierrelevante Informationen

Gemäss TUR Art. 10 ist die nachträgliche Änderung von Art oder Anzahl der angemeldeten Turnierkonkurrenzen untersagt. Zu diesem Zweck können die turnierrelevanten Informationen und Konkurrenzen nach der Publikation nur noch in Absprache und nach Freigabe durch Swiss Tennis vorgenommen werden. Zudem dürfen Konkurrenzen in Zukunft nur zusammengelegt werden, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde. Im Weiteren ist der Turnierorganisator verpflichtet, sämtliche Spieler der schlechter klassierten Konkurrenz anzufragen, ob sie bei einer Zusammenlegung bereit sind, zu spielen. Falls ein Spieler im Falle einer Zusammenlegung auf die Teilnahme verzichten will, so muss ihm diese Möglichkeit gewährt werden.

4. Anmeldeschluss / Auslosung Winterturniere

Damit für alle Turnierorganisatoren und Spieler die gleichen Bedingungen gelten, wird für sämtliche offenen Wochenend- und Tages-Turniere (ohne regionale-, kantonale und nationale Meisterschaften) im Zeitraum Ende September bis Ende April der spätestmögliche Anmeldeschluss und Zeitpunkt der Auslosung einheitlich vorgegeben.

Für sämtliche offenen Wochenend- und Tages-Turniere (Samstag/Sonntag) im Zeitraum Ende September bis Ende April gilt als spätestmöglicher Anmeldeschluss der Dienstagabend, 20:00 Uhr. Die Auslosung muss bis spätestens Mittwochabend, 24:00 Uhr publiziert sein. Bei Turnieren, die früher beginnen als Samstag, sind die Fristen für den Anmeldeschluss 4 Tage und für die Auslosung 3 Tage vor Turnierbeginn.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese „Daten“ immer den spätestmöglichen Anmeldeschluss bzw. das spätestmögliche Datum der Auslosung bedeuten. Sie können selbstverständlich für den Anmeldeschluss und die Auslosung auch ein früheres Datum festsetzen.

5. Ungenügende Präsenz und mangelhaftes Einschreiten der Turnierleitung

Damit fehlbare Spieler und deren Begleitpersonen sanktioniert werden können, ist eine konsequente Wahrnehmung der Pflichten durch die Turnierorganisatoren Voraussetzung. Mit einer gezielten Überwachung und sofortigem Einschreiten können die meisten Probleme bereits im Keim erstickt und Eskalationen vermieden werden. Daher werden sämtliche Offiziellen angewiesen, ihren Pflichten gemäss TUR, Anhang III-V nachzukommen und im Falle von Abwesenheiten dafür besorgt zu sein, dass als Stellvertretungen nur Personen eingesetzt werden, welche über die nötigen Reglementskenntnisse verfügen. Falls dennoch Probleme entstehen, so sind die Turnierorganisatoren verpflichtet, Swiss Tennis über entsprechende Vorfälle umgehend in Kenntnis zu setzen.

6. Unentschuldigtes und unbegründetes Nichtantreten

Spieler, welche unentschuldig oder unbegründet nicht antreten, werden in Anwendung von Art. 17 und 18 des Rechtspflegereglements (RPR) mit mindestens CHF 100.00 gebüsst. Im Weiteren sind die Turnierorganisatoren in Anwendung von TUR Art. 44 berechtigt, auf die Abgabe von Preisen sowie auf die Auszahlung von Preisgeldern zu verzichten. Damit die fehlbaren Spieler auch sanktioniert werden können, sind die Namen der Spieler umgehend an den Turnierverantwortlichen von Swiss Tennis, Pascal Orlando, 032 344 07 57, pascal.orlando@swisstennis.ch zu übermitteln.

7. Mehrfachanmeldungen an Turnieren

Um willkürlichen und mehrfachen Turnieranmeldungen entgegenzuwirken und damit die Turnierplanung für die Organisatoren mit einem vernünftigen Aufwand möglich ist, gilt ab dem 01.10.2015 die folgende Weisung:

Je Wochenende darf ein Spieler sich an maximal 2 Turnieren gleichzeitig anmelden. Die Turnierorganisatoren haben die Möglichkeit, fehlbare Spieler, welche sich nicht an diese Weisung halten, ohne Vorankündigung von der Anmeldeliste zu streichen.

Falls ein Spieler gleichzeitig an zwei Turnieren teilnimmt, so ist es in der Verantwortung des Spielers, sicherzustellen, dass es zu keinen Terminkollisionen kommt. Eine frühzeitige Absprache mit den Turnierorganisatoren wird daher vorausgesetzt. Die Turnierorganisatoren sind nicht verpflichtet, auf Spielzeitwünsche einzugehen.

Allfälliges Nichtantreten infolge solcher Terminkollisionen wird als unbegründetes Nichtantreten gewertet und mit CHF 100.00 gebüsst.

8. Einteilung nach realem Alter (RAE) für Junioren U10 & U12

Um dem RAE (Relative Age Effect) entgegenzuwirken, hat Swiss Tennis beschlossen, ab 2015 in den Alterskategorien U10 und U12 neu zwei Stichtage für die Teilnahme an Turnieren einzuführen. Bei Junioren der Alterskategorie U10 und U12 erfolgt der Wechsel in die nächst höhere Alterskategorie somit wie folgt: Für Kinder mit Geburtsdatum zwischen 01.01. – 30.06. erfolgt der Wechsel in die nächsthöhere Alterskategorie per Stichtag 01.07. Für Kinder mit Geburtsdatum zwischen 01.07. – 31.12. erfolgt der Wechsel wie bis anhin beim Jahreswechsel in die nächsthöhere Alterskategorie. Entscheidend für die Zulassung ist das Datum des ersten Turniertages, welcher als Stichtag gilt (vgl. Weisungen bezüglich Zulassungskriterien bei Alters- oder Klassierungswechsel).

9. Stage 1 Bälle Kategorien 10&U und 12&U R7-R9

Bei Turnieren der Alterskategorien 10&U und jünger müssen für sämtliche Konkurrenzen zwingend Bälle der Kategorie Stage 1 verwendet werden. Für Konkurrenzen R7-R9 der Alterskategorie 12&U sind ab 01.05.2015 ebenfalls zwingend Bälle der Kategorie Stage 1 zu verwenden.

Diese Weisungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Tennis am 15. Dezember 2015 genehmigt und sind ab sofort gültig. Änderungen können jederzeit durch Swiss Tennis vorgenommen werden.